Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Hundepension am Wolziger See
Herrn
Jörg Riedel
Anger 8

15754 Heidesee

Dezernat bzw. Amt:	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Sachgebiet Veterinäramt
Anschrift:	15907 Lübben, Hauptstraße 51
Bearbeiter:	Herr Dr. Müller
Zimmer:	13
Vermittlung:	03546 / 200
Durchwahl:	03546 / 20 16 16
Fax:	03546 / 20 16 63
e-mail*):	Veterinaeramt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	39 20 07 02/ 2
Datum:	2013-06-19
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG)[1]
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Haltung von Hunden
– Hundepension am Wolziger See -

Sehr geehrter Herr Riedel,

auf Ihren o. g. Antrag hin erlasse ich folgenden

Erlaubnisbescheid

1. Hiermit wird Ihnen die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Haltung von Hunden erteilt.

2. **Die Erlaubnis wird erteilt für:**

   Herrn Jörg Riedel, wohnhaft: Anger 8, 15754 Heidesee

   den Standort: Anger 8, 15754 Heidesee

   die verantwortliche sachkundige Person: Antje Preiss, Anger 8, 15754 Heidesee

   die gleichzeitige Haltung von maximal zehn Hunden.

3. Die Erlaubnis wird mit folgenden Befristungen, Bedingungen und Auflagen verbunden:

   a) Die Haltung der Hunde muss den Anforderungen des § 2 TierSchG in Verbindung mit der Tierschutz-Hundeverordnung[2] entsprechen.

   b) Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem fälschungssicher folgende Angaben zu verzeichnen sind:
   - Pensionsdatum
   - Geburtsdatum, Geschlecht, Beschreibung und Chipnummer des Hundes
   - Name, Vorname und Anschrift des Besitzers

   c) Die Unterlagen sind im Betrieb bereit zu halten und dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald auf Vorlangen vorzulegen.

d) Jede Änderung der genehmigten Tierart und Tierzahl bedarf der Zustimmung und ist rechtzeitig – mindestens vier Wochen – vor der beabsichtigten Änderung zu beantragen.

e) Die Genehmigung ist nicht auf andere Personen oder Örtlichkeiten übertragbar. Sollte die verantwortliche Person wechseln, so ist vor deren Wechsel ein neuer Antrag zu stellen.

f) Weitere Bedingungen und Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

4. Dieser Erlaubnisbescheid erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Widerrufs, insbesondere wenn gegen Rechtsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen verstoßen wird oder vorstehende Bedingungen und Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt werden.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Vorliegend stellten Sie mit Schreiben vom 22.01.2013 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Haltung – hier Pension - von Hunden.
Am 18. Juni 2013 erfolgte durch die Mitarbeiterin des Veterinäramtes Frau Faber eine Vor-Ort-Kontrolle der Räume und Einrichtungen, die für die beantragte Tätigkeit dienen sollen. Zugleich führte Frau Faber mit Ihnen ein Fachgespräch.

II. Rechtliche Ausführungen:

Wer Wirbeltiere gewerbsmäßig halten will, bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Diese Voraussetzungen bestehen hinsichtlich der von Ihnen beantragten Tätigkeit, so dass eine Erlaubnispflicht besteht.
Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzzuständigkeitsverordnung (TierSchZV)[3] die zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz und nimmt die Aufgaben des Tierschutzgesetzes als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 TierSchZV). Da demnach innerhalb der gesetzlichen Befugnisse gehandelt wird, ist der Landkreis für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständig.

Eine Erlaubnis darf gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, sie die erforderliche Zuverlässigkeit hat und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.
Eine Prüfung dieser Voraussetzungen ergab, dass Frau Preiss bereits eine mehrjährige Tätigkeit mit Hunden vorweisen konnte. Darüber hinaus hat sie die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund ihres Fachschulabschlusses in der landwirtschaftlichen Tierproduktion nachweisen können, Ihre Zuverlässigkeit ist als gegeben anzusehen.
Bei der am 18. Juni 2013 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die zur Ausübung der Tätigkeit bestimmten Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Hunde ermöglichen.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 TierSchG erfüllt sind und Ihnen daher die Erlaubnis zu erteilen ist.

Die Bedingungen und Auflagen sind zum Schutz der Tiere und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet, angemessen und erforderlich. Die Auflage zur Führung eines Tierbestandsbuches beruhen auf § 11 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 TierSchG, wonach die vorstehenden Auflagen angeordnet werden können. Von dieser Möglichkeit wurde zum Schutz der Tiere Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides unterliegen den Ordnungswidrigkeitsvorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 20 Tierschutzgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
Andere Rechtsvorschriften sowie Auflagen und Bedingungen anderer Behörden werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtliche Grundlagen:

1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
2 Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)
3 Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II Nr. 28) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Müller
Amtstierarzt